

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Abbau der geschlechterspezifischen horizontalen und vertikalen Teilung am Arbeitsmarkt

C 3.1-3

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Vom 3. November 2008 – IX 540 –

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage

- des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds für Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007 bis 2013,
- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12),
- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, 2007 Nr. L 164 S. 36),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 45 S. 3, 2007 Nr. L 371 S. 1) sowie
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Mit der Förderung soll die geschlechterbezogene horizontale und vertikale Teilung am Arbeitsmarkt abgebaut werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Projekte, Studien und Maßnahmen, die den Abbau der geschlechterbezogenen horizontalen und vertikalen Teilung am Arbeitsmarkt unterstützen. Dieses sind insbesondere Vorhaben

- zur Veränderung von Strukturen in Richtung Gleichstellung,
- zur Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung von Frauen und zur Sensibilisierung für Gleichstellung am Arbeitsmarkt,
- zum Abbau der Geschlechterteilung bei der Berufs- und Studienwahl und
- zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen

Die Maßnahmen müssen aus der Sicht des Landes eine besondere arbeitsmarktpolitische Bedeutung für den Abbau geschlechterbezogener, strukturell bedingter ungleicher Teilhabe von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt haben. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Maßnahmen auf folgende Handlungsansätze ausgerichtet sind:

- Stärkung von Unterstützungsstrukturen zur Verbesserung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt, speziell im ländlichen Raum auf der Basis entsprechender Konzepte,
- Verbesserung des Zugangs hochqualifizierter Frauen zu adäquater Beschäftigung sowie die Einbeziehung ihres Potenzials zur Erhöhung der Wirtschaftskraft des Landes,
- Abbau des geschlechterbezogenen Berufs- und Studienwahlverhaltens

Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die von Netzwerken entwickelt wurden, in denen Wirtschafts- und/oder Unternehmerverbände, Gewerkschaften, Kammern, Wirtschaftsförderämter oder -gesellschaften sowie andere Vereine und Verbände zusammenarbeiten.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsempfänger und insbesondere die Maßnahmedurchführenden müssen fachlich geeignet sein und nachweisen, dass sie über hinlängliche Erfahrungen in der erfolgreichen Projektarbeit verfügen. Eine fachliche Eignung ist gegeben, wenn entsprechend ausgebildete Fachkräfte beschäftigt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt. In begründeten Ausnahmefällen, bei denen ein besonderes Landesinteresse besteht, kann eine Zuwendung von bis zu 100 Prozent gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Ministerium für Soziales und Gesundheit sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus oder einem von ihm Beauftragten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind. Die Zuwendung reduziert sich, sofern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben ermäßigen, die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten, um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Zuwendung ist nach Maßgabe des Wertgrenzenerlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 10. April 2007 (AmtsBl. M-V S. 207) zu verfahren.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock. Die Antragsteller haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Maßnahmen definiert werden und alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des voraussichtlichen Kreises der Zielgruppe, der erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowie der Finanzierung enthalten. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. Vor der Bewilligung der Zuwendung darf mit der Maßnahme grundsätzlich nicht begonnen werden. Besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, ist die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Höhe von bis zu 95 Prozent der bewilligten Zuwendung. Die erste Zahlung

erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung, alle weiteren Zahlungen auf Mittelanforderung unter Beifügung einer Ausgabenerklärung für den Europäischen Sozialfonds. Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. In besonderen und begründeten Einzelfällen kann auf eine Einbehaltung von fünf Prozent vor Vorlage des Verwendungsnachweises verzichtet werden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme unverzüglich der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
- den Landesrechnungshof und
- das Ministerium für Soziales und Gesundheit sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern vom 10. April 2002 (AmtsBl. M-V S. 385) außer Kraft.